

B. Forschungsfragen und methodisches Vorgehen

I. Forschungsfragen

Die vorliegende Studie hat zum Ziel, die Strafverfolgung von Tierschutzstraftaten bei landwirtschaftlich genutzten Tieren empirisch zu untersuchen. Die zentralen Forschungsfragen lauteten:

- 1) Phänomen
 - Welche Tierart war betroffen und um wie viele Tiere handelte es sich?
 - Wie groß ist der betroffene Betrieb?
 - Worin bestand das vorgeworfene Verhalten (z.B. Transport, Haltungsbedingungen, Stallbrände)
- 2) Realitäten der strafrechtlichen Verfolgung sowie mögliche Defizite
 - Welche Tatbestandsvarianten von § 17 TierSchG waren Gegenstand der Ermittlungen bzw. einer Anklage/Verurteilung?
 - Gegen welche Personen – z.B. Angestellte oder Betriebsinhaber – richteten sich die Ermittlungen?
 - Wie wurde der Anfangsverdacht generiert?
 - o Welche Hinweise auf eine Straftat bestanden und wie wurde das vorgelegte Material durch die Staatsanwaltschaft bewertet?
 - Wurden Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet? Welche?
 - Wurden Sachverständige eingesetzt? Wie wurden sie ausgewählt und wozu wurden sie befragt? Wie lautete ihre Stellungnahme und wie ging die Staatsanwaltschaft mit ihr um?
 - Wie lange dauerten die Ermittlungen?
 - Wie werden die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 17 TierSchG angewendet?
 - Wie wurde das Verfahren abgeschlossen?
 - o Welche Voraussetzungen wurden an einen hinreichenden Tatverdacht gestellt?
 - o In welchen Fällen kam es zu einer Anklage oder einem Strafbefehl und wie wurden sie begründet?
 - o In welchen Fällen kam es zu Einstellungen und wie wurden sie begründet?

- Bei Gerichtsverfahren: Welche Sanktion wurde verhängt?
- 3. Allgemeine Einschätzungen
- Welche Herausforderungen stellen sich bei der Ermittlung von Straftaten nach dem TierSchG? Welche Beweisprobleme wurden gesehen? Welche Tatbestandsmerkmale führen zu Nachweisschwierigkeiten?
- Besteht Anlass für eine Reform des Tierschutzstrafrechts? Welche Reformmöglichkeiten erscheinen sinnvoll?

II. Methodisches Vorgehen

Den Forschungsfragen der Studie wird sich methodisch auf zwei Wegen genähert. Kern der Untersuchung ist eine qualitative und quantitative Auswertung von Strafverfahrensakten zu § 17 TierSchG. Sie wird ergänzt durch qualitative, leitfadengestützte Experteninterviews.

1. Aktenanalyse

a) Sampling

Untersucht wurden 151 strafrechtliche Verfahren⁵⁷ gegen 160 Tatverdächtige, deren Gegenstand Tierschutzstraftaten nach § 17 TierSchG waren. Der Großteil der Fälle (118 Verfahren) betraf potentielle Tierschutzverstöße im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Nicht untersucht wurden Verfahren wegen Tierschutzdelikten in anderen Bereichen der Nutzung von Tieren etwa in der Unterhaltungsbranche (z.B. Zoos, Zirkusse) oder bei Tierversuchen. Daneben wurden 33 Verfahren zu Tierschutzverstößen bei Heimtieren und Wildtieren untersucht, um etwaige Unterschiede bei der Strafverfolgung festzustellen.

Um ein differenziertes Bild zu erhalten, wurden Strafverfahren bei drei verschiedenen Staatsanwaltschaften sowie bei einer Tierschutzorganisation untersucht. Der Untersuchungszeitraum wurde auf die Jahre 2018-2020 beschränkt, um ein Bild der aktuellen Situation in den Staatsanwaltschaften zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg wurde ausgewählt, da sie über eine in Deutschland einzigartige Zentralstelle für Landwirtschafts-

⁵⁷ Unter einem Verfahrenskomplex wurde ein von der Staatsanwaltschaft zusammenhängend ermittelter Sachverhalt verstanden; die Ermittlungen richteten sich teilweise gegen mehrere Beschuldigte.

strafsachen verfügt. Damit ist die Staatsanwaltschaft Oldenburg für alle einschlägigen Fälle in Niedersachsen zuständig und deckt damit das Bundesland mit der höchsten Nutztierdichte⁵⁸ in Deutschland und mit einer hohen Anzahl von Großbetrieben ab.⁵⁹ Zum Vergleich sollte die Strafverfolgung einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen, einer weiteren Region mit hohem Nutztieraufkommen und vielen Großbetrieben⁶⁰ aber ohne Schwerpunktstaatsanwaltschaft, analysiert werden; hierfür wurde die Staatsanwaltschaft Münster ausgewählt. Um herauszufinden, ob Unterschiede bei der Strafverfolgung bestehen, wenn es sich um Kleinbetriebe der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung handelt, sollten zudem Verfahren bei einer süddeutschen Staatsanwaltschaft untersucht werden, da dort überwiegend kleinbetriebliche Strukturen bestehen.⁶¹ Von Staatsanwaltschaften aus Baden-Württemberg und Bayern wurde zufällig die Staatsanwaltschaft Stuttgart ausgewählt. Weiterhin fand eine Auswertung von Verfahren bei der Tierschutzschutzorganisation PETA e.V. statt, die diese durch eine Strafanzeige angestoßen hatte. Auf diese Weise sollte ein Eindruck von der bundesweiten Ermittlung von Tierschutzverstößen gewonnen werden.

Bei der Staatsanwaltschaft **Oldenburg** – Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen – wurden 51 zufällig ausgewählte Verfahren analysiert, die in den Jahren 2018 und 2019 abgeschlossen wurden. Dabei konnten nicht alle 2018 und 2019 abgeschlossenen Verfahren untersucht werden, da Akten, die ein Bußgeldverfahren erwarten ließen, von der Staatsanwaltschaft an die Veterinärbehörde weitergeleitet wurden. Die Auswahl der bereitgestellten Verfahren traf die Staatsanwaltschaft Oldenburg. Ausgewertet wurden die Verfahren im August 2020 vor Ort bei der Staatsanwaltschaft.

Bei der Staatsanwaltschaft **Münster** wurden 44 Verfahren ausgewertet. Da eine Filterung von Tierschutzstraftaten bei landwirtschaftlich genutzt

58 *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, 2015, S. 121.

59 Aus Niedersachsen kommen zwei Drittel aller Masthühner und -hähne und fast 40 % der Legehennen, 60 % der Schweinehaltungen befinden sich in Niedersachsen und NRW (Zahlen aus Fleischatlas, 2016, S. 22 und Fleischatlas, 2021, S. 36, hrsg. von *Heinrich-Böll-Stiftung*, *BUND* und *Le Monde Diplomatique*).

60 Fleischatlas, 2016, S. 22 und Fleischatlas, 2021, S. 36, hrsg. von *Heinrich-Böll-Stiftung*, *BUND* und *Le Monde Diplomatique*.

61 *BMEL*, Daten und Fakten – Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft mit Fischerei und Wein- und Gartenbau, 2017, S. 7 f.

ten Tieren nicht möglich war, stellte die Staatsanwaltschaft 100 Verfahren zu § 17 TierSchG zur Verfügung, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 abgeschlossen worden waren. Aus diesen identifizierten die *Verfasserinnen* zunächst alle Verfahren, die Nutztiere betrafen (22 Verfahren) und wählten dann per Zufallsauswahl 22 weitere Verfahren aus, die Tierquälerei bei Heim- oder Wildtieren zum Gegenstand hatten. Die Auswertung fand im Zeitraum Januar bis April 2021 statt.

Bei der Staatsanwaltschaft **Stuttgart** wurden weitere 26 Verfahren ausgewertet, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 abgeschlossen wurden. Auch hier war eine Vorauswahl der Verfahren nicht möglich, sodass die *Verfasserinnen* aus den zugesendeten Akten alle Verfahren auswählten, die landwirtschaftlich genutzte Tiere betrafen. Es handelte sich um 11 Verfahren. Dann wählten die *Verfasserinnen* aus den übrigen Akten per Zufallsauswahl weitere 11 Verfahren aus. Da die Staatsanwaltschaft zunächst versehentlich ausschließlich Einstellungen versendet hatte, wurden später noch weitere 4 Verfahren zur Verfügung gestellt, die in einer Anklage oder dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls endeten. Die Auswertung der Verfahren erfolgte im Zeitraum von Januar bis März 2021.

Bei der Tierschutzorganisation PETA e.V. wurden Verfahren zu möglichen strafrechtlich relevanten Tierschutzverstößen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung untersucht. Diese Verfahren waren durch die Strafanzeige von PETA e.V. initiiert worden. Hierzu stellte die Tierschutzorganisation zunächst etwa 150 Aktenordner bereit. Aus diesen wählten die *Verfasserinnen* der Studie per Zufallsauswahl 30 Verfahren aus. Sofern es sich bei einem ausgewählten Verfahren nicht um Nutztierhaltung, sondern um andere Formen der Tierhaltung handelte, wurde per Zufallsauswahl ein anderes Verfahren ausgewählt.

Die untersuchten Verfahren zu Tierschutzstraftaten bei landwirtschaftlich genutzten Tieren stammen von folgenden Staatsanwaltschaften:

Staatsanwaltschaft	Bundesland	Anzahl	Anteil am Sample (%)
Oldenburg	Niedersachsen	64	54,2
Münster	Nordrhein-Westfalen	22	18,6
Stuttgart	Baden-Württemberg	16	13,6
Arnsberg	Nordrhein-Westfalen	2	1,7
Ellwangen	Baden-Württemberg	2	1,7
Gera	Thüringen	2	1,7
Frankfurt an der Oder	Brandenburg	1	0,8
Detmold	Nordrhein-Westfalen	1	0,8
Ingolstadt	Bayern	1	0,8
Mosbach	Baden-Württemberg	1	0,8
Neuruppin	Brandenburg	1	0,8
Stade	Niedersachsen	1	0,8
Stralsund	Mecklenburg-Vorpommern	1	0,8
Ulm	Baden-Württemberg	1	0,8
Verden	Niedersachsen	1	0,8
Würzburg	Bayern	1	0,8
<u>Gesamt</u>		<u>118</u>	<u>100,0</u>

b) Kodierung und Auswertung

Die Einsichtnahme in die Akten erfolgte teilweise in den Räumen der Staatsanwaltschaften, teilweise wurden die Akten an die Verfasserinnen versendet. Für die Kodierung der Akten wurde ein qualitativer Kodierbogen entwickelt, der 22 Kategorien zu Phänomen, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren enthielt. Die Festlegung der Kategorien folgte den zuvor erarbeiteten Forschungsfragen, zu denen detaillierte Unterfragen formuliert wurden.

Für die quantitative Auswertung wurde ein Codebuch angelegt, in dem numerisch zu erfassende Daten – etwa die Anzahl der betroffenen Tiere oder die Form des Verfahrensabschlusses – festgehalten wurden.

Die Erkenntnisse der qualitativen Aktenanalyse wurden in eine gemeinsame Excel-Tabelle übertragen. Die Tabelle konnte anschließend vertikal und horizontal ausgewertet werden. Die vertikale Betrachtung ermöglichte eine verfahrensübergreifende Analyse bestimmter Merkmale und Kategorien; die horizontale Lesart zeichnete das vollständige Bild eines konkreten

Verfahrens. Die Auswertung der quantitativen Daten erfolgte mittels des Statistikprogrammes IBM SPSS Statistics 26.

2. Qualitative Interviews

Ergänzt wurde die Aktenauswertung durch Experteninterviews. Da Strafakten häufig lückenhaft sind und entscheidende Hintergründe sowie faktische Hindernisse nur unzureichend erfassen, dienten die Interviews dazu, die Aktenuntersuchung in wichtigen Punkten ergänzen. Auch sollten durch die Wahl von Interviewpersonen verschiedener Bundesländer nähere Erkenntnisse zu Regionen gewonnen werden, aus denen weniger Verfahrensakten stammten.

Neben der juristischen Perspektive der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sollte insbesondere auch die Sicht von Veterinärmedizinerinnen einfließen. Von besonderem Interesse war hier zum einen die Perspektive der Amtstierärzte. Diese sind mit Kontrolle und Vollzug des Tierschutzrechts befasst und spielen durch die Abgabe von Sachverhalten an die Staatsanwaltschaften eine entscheidende Rolle für die Einleitung von Tierschutzstrafverfahren.

Zum anderen wurden Landesbeauftragte für Tierschutz⁶² befragt, da diese Ansprechpartner für Veterinärbehörden aus dem gesamten Bundesland sind und daher einen guten Überblick über die dortige Situation haben. Zudem ist das Amt regelmäßig mit Personen besetzt, die selbst langjährige Erfahrung in der Vollzugspraxis haben. Landestierschutzbeauftragte werden häufig als Gutachter in Tierschutzverfahren beauftragt, sodass die Interviews auch Erkenntnisse über mögliche Herausforderungen beim Einsatz von Sachverständigen erwarten ließen.

Da aus Medienberichten⁶³ und in der rechtswissenschaftlichen Literatur⁶⁴ deutlich wurde, dass viele Ermittlungsverfahren in Tierschutzstrafsachen erst durch Tierschutzorganisationen initiiert wurden, sollte daneben die Erfahrung dieser Vereinigungen einbezogen werden.

62 Das Amt des oder der Landesbeauftragten für Tierschutz ist in acht Bundesländern vorgesehen.

63 Siehe nur die Nachweise bei *Bülte/Dihlmann*, Reform des Tierschutzstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, S. 3 Fn. 1; vgl. auch OLG Naumburg NJW 2018, 2064.

64 *Bülte*, NJW 2019, 19.

a) Sampling

Interviews wurden mit folgenden Expertinnen und Experten geführt:

- 4 Staatsanwälte
- 3 Amtstierärzte
- 3 Landesbeauftragte für Tierschutz
- 3 Leiter von Tierschutzorganisationen
- 1 Rechtsanwalt (spezialisiert u.a. auf Lebensmittelrecht)⁶⁵

Die konkrete Auswahl einzelner Interviewpersonen geschah durch Anfrage bei den Behörden bzw. Vereinigungen. Die Gefahr einer strategischen Selektion durch die auswählende Mittelsperson⁶⁶ erschien hier gering, da sich die Benennung der Experten weitgehend aus den Verantwortungsbereichen innerhalb der jeweiligen Institution ergab. Die angefragten Veterinärbehörden, die Landesbeauftragten für Tierschutz und die Tierschutzorganisationen wurden zufällig ausgewählt.

Bei den befragten Staatsanwälten handelte es sich um die in der jeweiligen Behörde für Tierschutzstraftaten zuständigen Dezernenten. Waren mehrere Staatsanwälte zuständig, wurde die Interviewperson von der Behörde selbst benannt.

b) Design der Interviewleitfäden und Auswertung

Um Antworten auf alle relevanten Forschungsfragen zu erhalten, wurden die Interviews durch Gesprächsleitfäden strukturiert. Für jede zu befragende Gruppe wurden eigene Leitfäden entwickelt, die, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, im Kern dieselben Fragen enthielten, aber jeweils auf den konkreten Erfahrungsbereich der Interviewperson zugeschnitten waren.

Die Interviews wurden teilweise in persönlicher Anwesenheit, teilweise telefonisch geführt und mit Zustimmung der Interviewpersonen aufgezeichnet. Die Aufnahmen der im Schnitt etwa 60 bis 90 Minuten dauernden Gespräche wurden anschließend für die Auswertung transkribiert. Eine Interviewperson beantwortete die Fragen schriftlich. Die Auswertung der Interviews erfolgte rein qualitativ und nach denselben Grundsätzen

65 Der Rechtsanwalt wurde gewählt auf Grund seiner Erfahrung und Spezialisierung auf das Lebensmittelrecht, darunter auf die Vertretung von gewerblichen Tierhaltern in Tierschutzverfahren.

66 Kruse, Einführung in die Qualitative Interviewforschung, 2011, S. 93.

wie die Analyse der Akten. Die Leitfäden wurden in Kategorien übersetzt und die Antworten in eine gemeinsame Excel-Tabelle übertragen.

3. Limitationen der Untersuchung

Bei der Studie handelt es sich um eine qualitative Hellfelduntersuchung. Ihr Ziel ist daher nicht die Erforschung der tatsächlichen Verbreitung von Straftaten in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, sondern die Untersuchung der strafrechtlichen Verfolgung bekannt gewordener Fälle. Aufgrund ihres qualitativen Ansatzes kann die Studie keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität erheben. Durch die Auswahl verschiedener Staatsanwaltschaften und unterschiedlicher GesprächspartnerInnen wurde jedoch sichergestellt, dass die Realitäten der Strafverfolgung umfassend abgebildet wurden.